

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 12. Mai 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
21.02.2014	2230.1.3-K Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung	58
24.02.2014	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	59
02.04.2014	1132-K Verleihung der Auszeichnungen „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ sowie „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“	63
04.04.2014	2235.1.1.5-K Änderung der Bekanntmachung über Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	63
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 21. Februar 2014 Az.: II.5-5 S 4641-6a.150 061

Mit den Schulversuchen MODUS F an allgemein bildenden Schulen und Profil 21 an beruflichen Schulen wurden seit dem Schuljahr 2006/07 zeitgemäße Führungsmodelle an Schulen entwickelt, erprobt und evaluiert. Bei den Modellschulen handelte es sich weit überwiegend um Schulen in staatlicher Trägerschaft. Die Schulversuche waren Grundlage für die Etablierung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG, die an staatlichen Schulen auf Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eingerichtet werden kann. Mit dem Schulversuch der Landeshauptstadt München sollen ab dem Schuljahr 2013/14 auch an weiterführenden städtischen, d. h. kommunalen Schulen neue Wege der Führung beschritten und eine zusätzliche Führungsebene nach dem Stammhausprinzip erprobt werden. Dabei wird neben Realschulen auch eine Schule besonderer Art einbezogen.

1. Ziele des Schulversuchs

Der Schulversuch dient dazu, Voraussetzungen für eine zeitgemäße Führung an kommunalen Schulen durch Einführung einer zusätzlichen Führungsebene zu schaffen. Im staatlichen Bereich gesammelte Erfahrungen aus dem Schulversuch MODUS F sollen im Schulversuch an die Voraussetzungen im kommunalen Bereich angepasst werden. Durch die Reduzierung der Führungsspanne soll eine individuelle Personalentwicklung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts umgesetzt und ein Beitrag zur Motivation und Arbeitszufriedenheit geleistet werden. Im Schulversuch sollen die Veränderungen für die Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie im Kontakt zu den Eltern untersucht und erzielte Verbesserungen ausgewertet werden.

2. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch soll im Laufe des Schuljahres 2013/14 starten und ist auf eine maximale Dauer von drei Jahren angelegt.

3. Inhalt des Schulversuchs

Im Schulversuch wird eine neue Führungsfunktion zusätzlich zur bisherigen Schulleitung eingerichtet. Im Schulversuch der Stadt München wird die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung – anders als in MODUS F und Profil 21 – ausschließlich anhand einer vertikalen Struktur in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 erprobt. Das Stammhaus- bzw. Lernhausprinzip mit einer Zuordnung der Lehrkräfte zu durchgehenden Jahrgangszügen stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 von einer möglichst unveränderten Lehrerschaft begleitet werden und gewachsene Beziehungen zwischen Schülerinnen

und Schülern und den Lehrkräften durch eine hohe personelle Konstanz innerhalb der Lernhäuser erhalten bleiben. Die ständigen Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter sollen noch nicht mit der Leitung eines Lernhauses betraut werden.

Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung an kommunalen Schulen sollen im Schulversuch unter Beachtung der maßgeblichen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Leitung eines Lernhauses und Weiterentwicklung des Lernhausprofils
- Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die konkret zugeordneten Lehrkräfte einschließlich Mitarbeitergesprächen, Zielvereinbarungen, Vorschlägen für leistungsorientierte Bezahlung, lernhausbezogener Fortbildungsplanung, des Erstellens von Beurteilungsentwürfen und damit verbundene Unterrichtsbesuche, der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitarbeit in der erweiterten Schulleitung einschließlich Unterstützung und Beratung der Schulleitung
- selbständige, eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Ablauforganisation des Schuljahres
- Projekte, Unterrichtsentwicklung (in Abstimmung mit den Fachbetreuungen), zeitgemäße Elternarbeit, Evaluation (in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement QSE)
- Statistiken, Teilbudgetverwaltung

Die konkreten fachlichen Leitungsaufgaben werden nach den Gegebenheiten der jeweiligen Modellschule örtlich vereinbart und in einer Geschäftsverteilung festgehalten. Die für den Modellversuch in einem Ausschreibungsverfahren auszuwählenden weiteren verbeamteten Lehrkräfte in der erweiterten Schulleitung erhalten für die Wahrnehmung dieser befristeten Funktion eine Zulage gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBesG, Tarifbeschäftigten wird eine Zulage gemäß § 14 TVöD gewährt. Zur Wahrnehmung der Führungsaufgaben werden den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung zwei Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt, die aus dem vorhandenen Anrechnungsstundenkontingent der Schulen aufgestockt werden können.

4. Teilnehmende Schulen

Am Schulversuch nehmen teil:

Schulnummer	Schule	Schulart
0552	Städtische Helen-Keller-Realschule München	RS
0710	Städtische Artur-Kutscher-Realschule München	RS
0750	Städtische Realschule an der Blütenburg München	RS
1006	Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München	SBA

5. Evaluation des Schulversuchs

Der Schulversuch wird durch das Pädagogische Institut der Landeshauptstadt München begleitet. Die Erkenntnisse aus dem Projektverlauf werden durch eingesetzte Trainerinnen und Trainer dokumentiert. Es erfolgt eine externe Evaluation des Modellprojektes.

6. Abschlüsse und Berechtigungen

Durch die Erprobung neuer behördeninterner Organisations- und Leitungsstrukturen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abschlüsse und Berechtigungen, die von den Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen erworben werden können.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege

vom 24. Februar 2014 Az.: VII.5-5 S 9202.15-3-7a.104 251

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8.1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 6a, b, c werden durch Anlage 6 a¹⁾, 6 b¹⁾, 6 c¹⁾ ersetzt. Die Fußnotennummern 1 bis 3 der bisherigen Anlagen 6 a, 6 b, 6 c werden ersetzt durch die Fußnotennummern 2 bis 4.

2. Nr. 11.2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zum Schuljahr 2013/14“ werden durch die Worte „zum Schuljahr 2015/16“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Ruth Nowak
Ministerialdirigentin

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Krankenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>		

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²⁾

.....
.....

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ³⁾ bestanden.⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Ab dem Prüfungsjahr 2014

²⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

³⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger oder Altenpflegerin

⁴⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 6 b¹⁾

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>		

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²⁾

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ³⁾ bestanden. ⁴⁾

..... (Ort, Datum) (Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Ab dem Prüfungsjahr 2014

²⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

³⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger oder Altenpflegerin

⁴⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Altenpflege** mit der

Durchschnittsnote =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>		

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²⁾

.....

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für ³⁾ bestanden. ⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Ab dem Prüfungsjahr 2014

²⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

³⁾ Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger oder Altenpflegerin

⁴⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

1132-K

**Verleihung der Auszeichnungen
„Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“
sowie**

„PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. April 2014 Az.: ZS 2-M3260/3/1

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verleiht in seinem Geschäftsbereich die Auszeichnungen „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ für besondere Verdienste vor allem um Erziehung und Unterricht, Erwachsenenbildung sowie Kultusangelegenheiten und „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“ für besondere Verdienste um Wissenschaft, Forschung und Kunst.

1. Die Auszeichnung „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“ besteht aus einer Bronzeplastik, die in stilisierter Form eine aufbrechende Kastanie darstellt. Auf der Unterseite der Plastik ist eine Messingplakette angebracht mit der Inschrift „Bayerischer Staatspreis für Unterricht und Kultus“.
2. Die Auszeichnung „PRO MERITIS SCIENTIAE ET LITTERARUM“ besteht aus einem Kunstobjekt in Form einer Bronzeplatte auf der symbolhaft die Sinne, die Kunst und die Wissenschaft dargestellt sind, sowie einer Anstecknadel mit einem Lorbeerzweig.
3. Grundsätzlich werden jährlich jeweils bis zu acht Auszeichnungen vergeben.
4. Die Auszeichnungen sind kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
5. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig mit der Auszeichnung ausgehändigt wird.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen über die Verleihung des Bayerischen Staatspreises für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2001 (KWMBI I S. 423) sowie über die Verleihung einer Auszeichnung für besondere Verdienste vom 4. August 2008 (KWMBI S. 226) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2235.1.1.5-K

**Änderung der Bekanntmachung über
Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe
des achtjährigen Gymnasiums**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 4. April 2014 Az.: III.2-5 S 5400.16-6.27 222

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums“ vom 11. September 2009 (KWMBI S. 314) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.3.6 erhält folgende Fassung:

„Die Vorspiele in den vier Ausbildungsabschnitten werden von der Kursleiterin oder dem Kursleiter des von der Schülerin oder dem Schüler besuchten grundlegenden Fachunterrichts Musik abgenommen.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
